



LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
16. WAHLPERIODE

STELLUNGNAHME
16/3232

A12

**Stellungnahme des ver.di Landesbezirks NRW und des
DGB-Bezirks NRW**

**zum Gesetz zur Änderung des WDR-Gesetzes und des
Landesmediengesetzes Nordrhein-Westfalen (15. Rund-
funkänderungsgesetz)**

Gesetzentwurf der Landesregierung, Drucksache 16/9727

**im Rahmen der öffentlichen Anhörung des Ausschusses für
Kultur und Medien am 24.11.2015**

Düsseldorf, 18.11.2015

Mit dem vorgelegten Gesetzentwurf bekennt sich die Landesregierung zum öffentlich-rechtlichen Rundfunk. ver.di und DGB sind sich mit der Landesregierung einig, dass die verfassungsrechtlich garantierte Bestands- und Entwicklungsgarantie die Grundlage für die Zukunftsfähigkeit des WDR darstellt. Der vorgelegte Gesetzentwurf ist keine tiefgreifende und umfassende Neuausrichtung, sondern soll den aktuellen Erfordernissen aus Rechtsprechung einerseits und steigenden wirtschaftlichen Herausforderungen andererseits gerecht werden. Außerdem erhofft sich die Landesregierung ein höheres Maß an Transparenz und Öffentlichkeit, insbesondere hinsichtlich der Arbeit des Rundfunkrates. Öffentliche Sitzungen, Veröffentlichung der Sitzungsergebnisse und der Hintergründe der Gremienarbeit sollen gestärkt werden. Den Ansatz, die Transparenz der Gremienarbeit zu verbessern, tragen ver.di und DGB mit. Ob die gefundenen Regelungen allerdings wirklich zu mehr Transparenz führen, sollte genau beobachtet werden. Diesbezüglich regen ver.di und DGB eine Bestandsaufnahme der Gremienarbeit nach der Hälfte der kommenden Amtsperiode des Rundfunkrates an. Die Verlagerung von Entscheidungen und Diskussionsprozessen in nichtöffentliche Unterausschüsse oder informelle Gesprächskreise birgt das Risiko einer Scheintransparenz. Der Gesetzgeber wäre dann gefordert, getroffene Regelungen zu überarbeiten.

In der öffentlichen Wahrnehmung gelten die Aufsichtsgremien als versteinert. Auch diesem Umstand will der Gesetzentwurf entgegen wirken. Auswertungen zur personellen Fluktuation in den Gremien machen allerdings deutlich, dass es sich hier nur um ein gefühltes Problem handelt.

ver.di und DGB begrüßen die konsequente Anwendung der Drittelregelung. Sie ist ein wichtigerer Beitrag, um dem Grundsatz der Staatsferne Rechnung zu tragen. Demgegenüber wird die deutliche Aufstockung des Rundfunkrates kritisch gesehen.

Einerseits stärkt der Entwurf die Gremien, insbesondere was die Konsequenzen aus der Causa Gottschalk angeht, andererseits schwächt die neue Aufgabenteilung den Rundfunkrat und verlagert Kompetenzen vom Rundfunkrat auf den Verwaltungsrat.

Gremien des WDR

- **Zusammensetzung des Rundfunkrates.**

Der Referentenentwurf sieht eine Vergrößerung des Gremiums von 49 auf 58 Mitglieder vor. Es ist im Prinzip zu begrüßen, wenn der Rundfunkrat möglichst viele gesellschaftliche Gruppen repräsentiert. Wird das Gremium jedoch vergrößert, steht zu befürchten, dass die Arbeitsfähigkeit leidet. Folgt man Wissenschaftlern des Hamburger Hans-Bredow-Instituts, ist die derzeitige Größe des Rundfunkrates eher geeignet um eine ausgewogene gesellschaftliche Repräsentanz und die Arbeitseffektivität des Gremiums in einen praktikablen Einklang zu bringen.¹

Der Kostenaspekt spricht ebenfalls gegen eine Vergrößerung des Rundfunkrates. Die Beschäftigten und freien Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter leiden im Arbeitsalltag unter einem enormen Spardruck. Es ist falsch, in dieser Situation den Rundfunkrat zu erweitern und damit Mehrausgaben zu erzeugen.

Neben den grundsätzlichen Überlegungen zur Vergrößerung des Gremiums betrachten wir die Regelungen des § 15 Abs. 4 mit Sorge. Einflussnahme durch die Politik kann auch auf andere Weise als allein durch die direkte Beteiligung von Parlamentariern ausgeübt werden. Die Vertreterinnen und Vertreter der Verbände, die sich beim Landtag bewerben, sollen erst nach dem Beschluss des Landtages benannt werden. Trotz dieser Regelung steht zu befürchten, dass es während der Bewerbungsphase zu informellen Absprachen über die spätere personelle Besetzung kommt. Die im ZDF-Urteil bestimmte Distanz des Rundfunkrates zur Politik wird damit tendenziell unterlaufen.

Nach alledem lehnen wir eine Vergrößerung des Rundfunkrates ab. Dabei sollte ein besonderes Augenmerk darauf gerichtet werden, dass Organisationen mit privatwirtschaftlichen Medieninteressen künftig keine Mitglieder mehr in den Rundfunkrat entsenden.

- **Verlagerung von Aufgaben in den Verwaltungsrat**

Der Rundfunkrat soll über alle Fragen grundsätzlicher Bedeutung für die Sendeanstalt beraten. Mit dieser Regelung wird bisher sichergestellt, dass die Interessen der Allgemeinheit ausreichend Berücksichtigung finden. Dieser Ansatz ist nach wie vor richtig. Insofern lehnen wir die Verlagerung von Aufgaben in den Verwaltungsrat ab. Diese dienen, anders als in der Begründung des Gesetzentwurfes geschrieben, nicht der Entlastung, sondern führen zu einem wirtschaftspolitischen Machtverlust des Rundfunkrates. Der Rundfunkrat kann nicht die Aufsicht über den

¹ Arbeitspapiere des Hans-Bredow-Instituts Nr. 12 vom Juni 2002 – Seite 23 https://www.hans-bredow-institut.de/webfm_send/44

Sender führen, ohne die Macht über die mittelfristige Finanzplanung, den Jahresabschluss, die Genehmigung des Geschäftsberichtes und die Bildung von Rücklagen und eines Deckungstocks für die Alters- und Hinterbliebenenversorgung zu haben.

- **Zusammensetzung des Verwaltungsrates**

Sieben Mitglieder des Verwaltungsrates werden vom Rundfunkrat gewählt. Der Gesetzentwurf beschränkt die Wahlfreiheit des Rundfunkrates und definiert überzogene Zugangsvoraussetzungen. Im Übrigen setzt der Entwurf vollkommen falsche Akzente. So kommt die medienpolitische Kompetenz deutlich zu kurz.

Der Verwaltungsrat braucht bestimmte Kompetenzen, um seine Aufgabe zu erfüllen. Aus gewerkschaftlicher Sicht spricht nichts dagegen, diese Kompetenzen, mit stärkerem Fokus auf medienpolitische Kenntnisse, festzuschreiben. Die Anforderungen sollten allerdings nicht auf einzelne Mitglieder **und ihre formalen Abschlüsse** herunter gebrochen, sondern für das Gremium insgesamt definiert werden. Sofern die vom Rundfunkrat gewählten Mitglieder diese definierten Kompetenzen nicht auf sich vereinen können, sollte der Verwaltungsrat verstärkt mit Weiterbildungsangeboten und externem Sachverstand unterstützt werden.

Die angestrebte Geschlechterverteilung der sieben Mitglieder des Verwaltungsrates, die durch den Rundfunkrat gewählt werden, begrüßen wir grundsätzlich. Wir lehnen jedoch ab, dass es sich lediglich um eine Sollvorschrift handeln soll.

- **Amtszeit von Rundfunk- und Verwaltungsrat**

Wir begrüßen, dass die Amtszeiten der Mitglieder von Rundfunk- und Verwaltungsrat auf drei Amtszeiten begrenzt werden.

Kooperationen mit Dritten

Wir begrüßen die punktuelle Kooperation mit Dritten. Redaktionen sollten da zusammenarbeiten, wo sich nur durch das geballte Wissen einer Kooperation Ergebnisse erzielen lassen - etwa, wenn internationale Rechercheplattformen gezielt leaken und kraftvolle nationale Adressaten suchen.

Bedenken haben wir beim Aufbau von auf Dauer angelegten Kooperationen. Der WDR muss zu jedem Zeitpunkt in der Lage bleiben, in eigener Regie investigativ zu recherchieren. Die ständige Auslagerung solcher Aufgaben in spezielle Rechercheverbände bindet jedoch personelle und finanzielle Ressourcen.

Werbung und Sponsoring

Die Werbeplätze des WDR werden zum Teil in Verbindung mit Werbeplätzen anderer Sendeanstalten vertrieben (Paketverkäufe), da Werbekunden auf eine möglichst flächendeckende Ausstrahlung in der ARD bestehen. Wir begrüßen den Plan der Landesregierung, im Rahmen der Novellierung des WDR Gesetzes kein Präjudiz zu schaffen und eine Lösung über den Rundfunkstaatsvertrag im Konzert mit anderen Bundesländern zu suchen. So kann verhindert werden, dass von einem Alleingang in NRW negative Wechselwirkungen auf die Ertrags- und Beschäftigungssituation anderer Sendeanstalten ausgeht.

Auch bei Veränderungen im Rahmen des Rundfunkstaatsvertrages müssen folgende Punkte bedacht werden:

- In NRW sind innerhalb der WDR mediagroup ca. 120 Arbeitsplätze unmittelbar von der Werbung abhängig. Einer Reduktion von Werbezeiten können ver.di und DGB nur zustimmen, wenn im Vorfeld ein schlüssiges Konzept zur Weiterbeschäftigung dieser Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter vorgelegt wird. Hierbei sind die Personalräte und ihre Gewerkschaft einzubeziehen.
- Es muss gewährleistet sein, dass fehlende Werbeeinnahmen ausgeglichen und nicht durch Personalabbau und zu Lasten des Programms finanziert werden. Zu bedenken ist, dass nicht nur eine Kompensation für die wegfallenden Werbeeinnahmen gefunden, sondern auch die Finanzierung von freiwerdenden Programmflächen gewährleistet werden muss.
- DGB und ver.di setzen sich seit Jahren für einen funktionierenden Lokalfunk in NRW und damit für eine vielfältige Radiolandschaft und tarifgebundene Arbeitsplätze ein. In NRW liegt der Anteil privater Programme im Hörermarkt unter 50 Prozent. Werbekunden verlangen jedoch innerhalb ihrer Zielgruppe regelmäßig eine

Abdeckung von 70 Prozent. Ein vollständiges Werbeverbot im Hörfunk des WDR könnte dazu führen, dass durch den Lokalfunk alleine die notwendige Reichweite nicht mehr realisiert werden kann. Die Gefährdung von tarifgebunden Arbeitsplätzen im Lokalfunk NRW muss ausgeschlossen werden.

Mitbestimmung

Gelebte Mitbestimmung soll die Unterordnung der festen und freien Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter unter die Leitungs- und Organisationsgewalt der Intendanz und die damit verbundene Fremdbestimmung durch personalrätliche Beteiligung mildern. Mitbestimmung trägt zur Partizipation der Beschäftigten und zu einer guten Betriebskultur bei. Positiv ist zu werten, dass der Personalrat inzwischen stimmberechtigte Mitglieder in den Verwaltungsrat entsendet. Durch die Einbeziehung freier Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Personalrat wurden hier ebenfalls Verbesserungen erreicht. Dennoch gibt es im WDR Mitbestimmungsdefizite, die im Rahmen der Novellierung des WDR-Gesetzes abgeschafft werden müssen.

- In § 55 Abs. 3 WDR Gesetz heißt es: „Die endgültig entscheidende Stelle (§ 68 LPVG) ist die Intendantin oder der Intendant.“ Diese Regelung schränkt die Mitbestimmung in der Praxis unverhältnismäßig stark ein. Wenn eine Einigungsstelle nötig wird, liegt das daran, dass unterschiedliche Regelungsvorstellungen bei der Intendantin bzw. dem Intendanten einerseits und dem Personalrat andererseits bestehen. Die Intendantin bzw. der Intendant ist also Partei in der Angelegenheit.

Die Einigungsstelle als Konfliktlösungsmechanismus ist wirkungslos, wenn eine Konfliktpartei trotz Einigungsstelle im eigenen Interesse über die Regelung befinden kann. Die Intendantin bzw. der Intendant weiß zu jedem Zeitpunkt, dass sie bzw. er nach der Einigungsstelle die eigenen Vorstellungen durchsetzen kann. Der Personalrat hingegen weiß zu jedem Zeitpunkt, dass er mit seiner Regelungsvorstellung nicht durchdringen wird. In der Praxis führt das dazu, dass die Einigungsstelle in aller Regel nicht angerufen wird. Das Letztentscheidungsrecht muss daher künftig bei einem anderen Organ des WDR liegen.

- § 55 Abs. 2 WDR Gesetz schränkt die Mitbestimmung bei Personalmaßnahmen in nicht vertretbarer Weise ein. Diese Regelung wurde in das Gesetz aufgenommen, um zu verhindern, dass der Personalrat bei Personalmaßnahmen von Beschäftigten, die eine deutlich herausgehobene Leitungsverantwortung innerhalb des WDR wahrnehmen, mitbestimmt. Dieser Personenkreis erhält in aller Regel ein übertarifliches Gehalt.

§55 Abs. 2 WDR Gesetz ist also entweder komplett zu streichen oder wie folgt neu zu fassen:
„(2) § 72 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 LPVG ist auf den WDR mit der Maßgabe anwendbar, dass § 72 Absatz 1 Satz 1 LPVG nicht für Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer gilt, die ein Entgelt oberhalb der höchsten Vergütungsgruppe des WDR-Vergütungstarifvertrages in seiner jeweiligen Fassung erhalten.“

Kontakt:

ver.di Landesbezirk NRW
Fachbereich Medien, Kunst und Industrie
Christof Büttner
Karlstraße 123-127
40210 Düsseldorf
Tel.: +49 211 61824-332
E-Mail: christof.buettner@verdi.de

DGB-Bezirk NRW
Norbert Wichmann
Friedrich-Ebert-Str. 34-38
40210 Düsseldorf
Tel.: +49 211 3683-142
E-Mail: Norbert.Wichmann@dgb.de